

stieg. Man bedenke an dieser Stelle, dass gut 70 Prozent der Nahrungsmittel auf Getreide basierten. Dementsprechend war es für einen Großteil der Bevölkerung ein Ding der Unmöglichkeit sich mit den Grundnahrungsmitteln einzudecken, weshalb sich manche dazu genötigt sahen, in Misthaufen nach ‚Nahrung‘ zu suchen, wie uns Albert Schädler berichtet. Während in Vorarlberg und der Schweiz öffentliche Suppenanstalten als Hilfsmaßnahmen errichtet wurden, ist dies für Liechtenstein nicht nachgewiesen.¹¹⁸

3.4 Erscheinungsform der Armut / Bettel & Bettelstreifen

Der um sich greifende Krieg und die innenpolitischen Auseinandersetzungen in Frankreich trugen mit dazu bei, dass auch in Liechtenstein gegen Ende des 18. Jahrhunderts das „fremde Gesindel“ zunahm. Während die Bevölkerung Fahrenden oder Bettelnden oftmals Schutz bot, sah das Oberamt, sprich die Behörden, darin ein riesiges Gefahrenpotential. Mehr als nur „Streifereyen und Diebstähle“ befürchteten die Behörden auch das Potential für „gräuliche Mordthat[en]“.¹¹⁹ So hielt auch die „auf dem Reichstage zu Frankfurt entworfene und allen Reichsständen zur Nachachtung aufgetragen[e]“¹²⁰ Polizeiordnung von 1577 Einzug in die „Policey- und Landts-Ordnung“. Ganz im Sinne Luthers¹²¹ wurde bei den inländischen Bettlern zwischen den alten, kranken Armen und den gesunden, „arbeitsfähigen“ unterschieden:

„Was die inländischen Bettler angeht, insonderheit solche, die sich Alters und Krankheit halb nicht mehr ernähren können, so soll die Gemeinde, in die sie gehören, dieselben erhalten und würde die Spende nicht so viel ertragen, so soll alle Sonn- und Feiertag der Pfarrer auf der Kanzel der Armen gedenken und die Spendmeister mit einem offenen Schüsselein Almosen sammeln in der Kirche und jeder gebe nach seinem Willen. Der Armen und Bresthaften sich anzunehmen und sie geziemend zu versorgen, wird jeder Gemeinde empfohlen und alle werden aufgefordert bei Christenpflicht, solchem gottgefälligen Werke nachzukommen.“¹²²

Ohne Anspruch auf Unterstützung blieben die, „die gesund und stark sind und arbeiten können“.¹²³ Arbeitsfähigen Kindern war der Bettel verboten, Eltern, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkamen, sollten zur Rechenschaft gezogen werden. Die Versorgung von Fremden mit Speis und Unterkunft für länger als eine Nacht stand unter Strafe von einem Pfund. Weiters

¹¹⁸ *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 217.

¹¹⁹ *Zit. Nach. Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 222.

¹²⁰ *Kaiser/Brunhart, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*. Bd. 1, 376 / K. 342.

¹²¹ *Veits-Falk, Weiß, Armselig sieht es aus*, 221.

¹²² *Kaiser/Brunhart, Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein*. Bd. 1, 381 / K. 347.

¹²³ *Ebd.*